

Regelwerk und Richtlinien HSH-CH für die Zucht und Ausbildung von Herden- schutzhunden

Unser Ziel:

leistungsfähige HSH züchten und ausbilden

Grundlage

Der **Verein Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)** ist eine unabhängige Branchenorganisation, die sich der Zucht, Ausbildung, Platzierung und Begleitung von Herdenschutz Hunden auf kantonaler und nationaler Ebene widmet.

Der Verein erlässt dieses Reglement in Ausführung von Art. 1 Abs. 4 und 5 seiner Statuten. Dessen Rechtsgrundlagen sind die massgebenden Artikel der JSV und der TschV.

Änderungen des Regelwerks und Richtlinien des Vereins HSH-CH

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Regelwerks, soweit sie nicht gemäss vorstehenden Bestimmungen in die Kompetenz des Vorstandes des Vereins HSH-CH fallen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Vorgaben der JSV und der TschV sind dabei zu berücksichtigen.

Schlussbestimmungen

Dieses Regelwerk wurde am 15.11.2025 von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Das vorliegende Regelwerk ist in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Der Präsident

Die Geschäftsstelle

Sam Sprunger



Martin von Wyl



Inhaltsverzeichnis

Ausbildungskonzept

- 1 Ausbildungskonzept des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)**
- 1.1 Voraussetzung zur erfolgreichen Ausbildung eines Herdenschutz Hundes
- 1.2 Ebenen der Ausbildung eines Herdenschutz Hundes
- 1.3 Phasen der erfolgreichen Ausbildung / Entwicklung eines Herdenschutz Hundes
- 1.4 Abfolge der Ausbildungsschritte in den vier Ebenen

Zuchtreglement

- 2 Zuchtreglement (ZR) des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)**
- 2.1 Verbindlichkeit des Reglements
- 2.2 Anforderungen an Züchter
- 2.3 Anforderungen an Zuchthunde
- 2.4 Zuchtausschlussgründe für Zuchthunde
- 2.5 Anforderungen an Zuchtbetriebe
- 2.6 Aufgabe des Zuchtkoordinationsstelle
- 2.7 Zuchtbestimmungen im Einzelnen
- 2.8 Import von Herdenschutz Hunden
- 2.9 Verpflichtungen
- 2.10 Zuchtkoordinationsstelle
- 2.11 Rekurse
- 2.12 Weisungen
- 2.13 Sanktionen
- 2.14 Gebühren
- 2.15 weitere Bestimmungen

Züchter

- 3 Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Züchter von Herdenschutz Hunden des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)**
- 3.1 Ausbildungsverantwortlicher HSH (AV-HSH)
- 3.2 Ziel der Ausbildung
- 3.3 Dauer und Standorte der Ausbildung
- 3.4 Theoretischer Teil der Ausbildung
- 3.5 Praktischer Teil der Ausbildung
- 3.6 Züchterprüfung
- 3.7 Prüfungsnachweis
- 3.8 Rekurs
- 3.9 Gültigkeit der Zulassung
- 3.10 Organisation
- 3.11 Weitere Bestimmungen
- 3.12 Weiterbildung

Zuchthunde

4 Prüfungsreglement für Zuchthunde des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)

- 4.1 Grundsätze der Prüfungen
- 4.2 Organisation der Prüfungen
- 4.3 Inhalt der Prüfungen
- 4.4 Form der Prüfungen
- 4.5 Richter
- 4.6 Daten
- 4.7 Rekurse
- 4.8 Gebühren

Anhang

5 Anhang zum Prüfungsreglement für Zuchthunde des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)

- 5.1 Leistungsprüfung (LP)
- 5.2 Verhaltens- und Formwertprüfung (VFP)
- 5.3 Reihenfolge der Prüfungen

Weisung

6 Weisung zum Umgang mit HD/ED Problemen in der Zucht von Herdenschutz Hunden des Vereins HSH-CH

- 6.1 Grundlage
- 6.2 Grundsätze
- 6.3 Bestimmungen zur Zuchtzulassung
- 6.4 Vorgehen beim Röntgen
- 6.5 Fütterung von Welpen

1 Ausbildungskonzept des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)

1.1 Voraussetzung zur erfolgreichen Ausbildung eines Herdenschutz Hundes

Damit ein Herdenschutz Hund (HSH) die ihm anvertrauten Nutztiere wirkungsvoll vor Grossraubtieren schützen und gleichzeitig ein gesellschaftstaugliches Verhalten zeigen kann, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- (1) Die **genetischen Grundlagen** zum Herdenschutz müssen vorhanden sein. Der Hund muss über einen dazu geeigneten Instinkt verfügen. Dazu gehört i) die Anlage, sich verlässlich an eine Herde zu binden ohne äusseren Zwang, ii) die Anlage, dass die Motivation zum Abwehren in Abhängigkeit der zu schützenden Herde entsteht, iii) die Anlage, in einem Rudel sowohl kooperative wie kompetitive Situationen auszuhalten. Dies wird über Auswahl der Rassen und Arbeitslinien berücksichtigt.
- (2) Ein **intaktes Beziehungsgefüge** muss zwischen «Halter – HSH – Nutztier» vorhanden sein.
- (3) Eine **vertrauensvolle Bindung** als Voraussetzung einer klaren Kommunikation zwischen HSH und Halter und damit als Grundlage zur Lenkung des Hundes.
- (4) Eine **geeignete Umgebung** auf dem Zucht- und Ausbildungsbetrieb, die es zulässt, dass der junge HSH bedarfsgerecht die richtigen Lernerfahrungen machen kann und die falschen vermieden werden können. Grundlage dazu ist eine genügende Kontrollmöglichkeit der Umweltsituation, der Nutztiere und des Hunderudels.
- (5) **Ausreichend Zeit** steht im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsführung zur Verfügung, damit die Lernerfahrungen der jungen HSH so strukturiert und gelenkt werden können, dass eine optimale Ausbildung möglich wird.

1.2 Ebenen der Ausbildung eines Herdenschutz Hundes

Hunde sind ausgesprochene Lerntiere. Was im Verhalten genetisch angelegt ist, wird sich damit erst entsprechend in der Auseinandersetzung mit der Umwelt aufgrund von Erfahrungen ausbilden. So gilt es im Rahmen der Ausbildung eines HSH insbesondere dafür zu sorgen, dass der junge HSH die notwendigen und richtigen Lernerfahrungen machen kann, um das gewünschte Verhalten zu fördern. Zudem gilt es zu verhindern, dass er durch falsche Lernerfahrungen ein problematisches Verhalten erlernt. Die Ausbildung der HSH erfordert Lernerfahrungen auf folgenden vier Ebenen:

- (1) **Herdenschutz Hund – Halter/Personen**
- (2) **Herdenschutz Hund – Nutztier**
- (3) **Herdenschutz Hund – Hunderudel**
- (4) **Herdenschutz Hund – Zivilisatorische Umwelt**

Das Erreichen eines Standards der Grundausbildung offizieller HSH zu den Ziffern (1), (2) und (4) wird von Bund oder Kanton im Rahmen einer Eignungsprüfung kontrolliert.

Jeder ausgebildete HSH bedarf in seinem weiteren Leben zusätzlicher positiver Lernerfahrungen auf dem Einsatzbetrieb, damit er auch in Zukunft erfolgreich funktionieren kann. In diesem Sinne ist seine Ausbildung nie ganz abgeschlossen. Es ist insbesondere in der Verantwortung des letztendlichen HSH-Halters, seinen HSH soweit möglich vor negativen Lernerfahrungen zu schützen und die Bindung zwischen Halter und HSH aufrecht zu erhalten, dass Korrektur- und Lenkungsmassnahmen möglich und erfolgreich sein können.

1.3 Phasen der erfolgreichen Ausbildung / Entwicklung eines Herdenschutzhundes

Die Entwicklung der HSH erfolgt in zeitlich mehr oder weniger klar abgegrenzten Phasen, wie sie bei allen Hunden annähernd identisch sind. Zur Praxis der Ausbildung von HSH unterteilen wir das Leben der HSH in die folgenden Phasen, wobei das erste Lebensjahr bei der Ausbildung von besonderer Bedeutung ist, ein HSH jedoch erst ab 3 Jahren als reif und ausgewachsen betrachtet werden kann:

- (1) **Vorgeburtsphase** (Trächtigkeitswoche 4 bis 0)
- (2) **Geburt**
- (3) **Vegetative Phase** (Tag 1 bis ca. 14, bis zum Öffnen der Augen und Ohren)
- (4) **Primäre Sozialisierungsphase** (Wochen 3 bis 12)
- (5) **Sekundäre Sozialisierungsphase** (Monate 4 bis 12)
- (6) **Stabilisierungsphase** (Jahr 2)
- (7) **Konsolidierungsphase** (Jahr 3)
- (8) **Reifephase** (Jahre 4 bis 7)
- (9) **Altersphase** (Jahre 8+)

Im Rahmen des Ausbildungskonzeptes erfolgt eine Konzentration auf die Ausbildung der HSH bis zur Eignungsprüfung (Abschluss der sekundären Sozialisierungsphase).

1.4 Abfolge der Ausbildungsschritte in den vier Ebenen

1.4.1 Ausbildungsebene: Herdenschutzhund – Halter/Personen

Oberziel: Ein wesensfester Hund mit entsprechend seinen Anlagen bestmöglicher emotionaler Stabilität.

Grundlage: Wie bei jedem Hund findet sich auch beim HSH eine zentrale Grundlage für seine Ausbildung in dessen Bindung zum Halter. Bindung bedeutet, dass der Halter seinem jungen HSH das notwendige Gefühl der Sicherheit, Geborgenheit und des Urvertrauens vermittelt und der HSH seinen Halter vorbehaltlos als Ort der Sicherheit empfindet.

A) Aufbau der Bindung Herdenschutzhund – Halter

Ziel: Vertrautheit des HSH-Welpen mit seinem Halter. Der Welpen zeigt Freude beim Erblicken des Halters und Menschen im Allgemeinen, ist in seiner Anwesenheit gelöst, lässt sich locken und folgt dem Halter freudig. Er zeigt dabei keine Ängstlichkeit.

Vorgeburtsphase

Wichtigste Massnahme ist das Vermeiden jeglichen Stresses für die Hündin. Die Hündin sollte in der vertrauten Umgebung gehalten werden, es sollten keine anforderungsreiche Einsätze erfolgen. Im Stall wird ein Angebot für einen geschützten Wurfplatz (Wurfhöhle) geschaffen. Es handelt sich dabei um einen trockenen, ruhigen, sichtgeschützten Rückzugsort. Letztendlich wird der Hündin die freie Wahl des Wurfortes überlassen. Die Stressfreiheit der Hündin während dieser vorgeburtlichen Phase fördert die Stressresistenz der späteren Welpen.

Geburt

Das Geburtsgeschehen wird nicht beeinflusst. Bei geeigneten HSH-Arbeitslinien ist das Brutpflegeverhalten genügend vorhanden. Eine möglichst ruhige Umgebung ist sicherzustellen. Ein Intervenieren soll nur bei Verdacht auf eine ernsthafte Beeinträchtigung der Hündin erfolgen.

Vegetative Phase

Die Pflege des Wurfes wird der Hündin überlassen. Es ist dafür zu sorgen, dass weiterhin eine für die Hündin ruhige Umgebung bestehen bleibt. Soweit es die Hündin zulässt, wird durch ein alltägliches, kurzes und sanftes Hochheben der Welpen deren spätere Stresstoleranz gefördert. Die Interaktionen mit den Welpen finden ausschliesslich im Bereich der Wurfhöhle statt.

Primäre Sozialisierung

Diese Phase ist zentral für den Aufbau einer tragenden, vertrauensvollen Bindung zwischen HSH und dem Halter.

Wochen 3 bis 4/5: Die Welpen sind noch wenig mobil. Die Hündin ist die primäre Fürsorgegarantin der Welpen, nicht der Halter. Die Hündin muss ruhig bleiben und den Kontakt des Menschen mit den Welpen zulassen. Der Halter bietet sich den Welpen während deren Aktivitätsphasen und in deren Erkundungssektor (geschützter Bereich rund um die Wurfhöhle) sowie auf deren Ebene (am Boden im Stroh) passiv an. Der Halter wird zum alltäglichen Teil der sozialen Umgebung der Welpen.

Wochen 6 bis 8: Gleiche Grundsätze wie vorher. Die Welpen sind nun aber viel aktiver. Den Welpen wird viel Zeit gegeben für ein aktives Erkunden des Halters und allfälliger Dritter (auch Kinder), zuerst im geschützten Bereich um die Wurfhöhle, später im Stallbereich. Der Mensch wird zum Spiel-, Kletter- und Erkundungspartner der Welpen. Individuelle Unterschiede der Welpen im Verhalten (z.B. Erkundung, Nachfolgen etc.) sind zuzulassen. Die Dauer und Zeitpunkte der Kontakte sind dem Aktivitätsrhythmus der Welpen anzupassen. Abweisende Signale und erzieherische Massnahmen sind noch zu unterlassen. Beim Zufüttern werden die Welpen stimmlich gelockt, ein Nachlaufen hinter dem Halter ist erwünscht. Die Welpen lernen, auf den Halter positiv und vertraut zuzugehen und ihm nachzufolgen. Freundliche Kontakte mit fremden Menschen und Kindern sind ebenfalls zu fördern, sollen aber nur unter Kontrolle des Halters erfolgen. Am Ende dieser Phase ist die Entwöhnung der Welpen und ab jetzt erfolgt die Fütterung ausschliesslich durch den Halter.

Wochen 8 bis 12: Nach der Entwöhnung wächst die Bedeutung des Halters als Fürsorgegarant im Leben der HSH-Welpen, die Bedeutung der Mutterhündin nimmt langsam ab. Das zwei Mal tägliche Füttern wird zum Ritual. Grosse Bedeutung erlangt neben dem Füttern das alltägliche, sanfte Spielen und Balgen mit den Welpen auf dem Boden des Stalls, denn solches Spielverhalten ist enorm kontaktfördernd und vertrauensbildend.

Sekundäre Sozialisierung und spätere Phasen

Der tägliche Kontakt des Halters zum HSH ist stets freundlich und berücksichtigt die Bedürfnisse des HSH. Die bis hierher aufgebaute, vertrauensvolle Beziehung darf zu keinem Zeitpunkt durch unangebrachtes Verhalten des Halters erschüttert werden. HSH sind sehr feinfühlig und ertragen keine Vertrauensbrüche. Dazu muss der Halter eine entsprechende innere Einstellung (Grundhaltung) zu seinem HSH entwickeln. Sollte der HSH ein unerwünschtes Verhalten zeigen, so darf er bei dessen Korrektur weder verängstigt noch eingeschüchtert werden, auch darf es keine physischen Strafen geben. Auch beim konsequenten Korrigieren des Fehlverhaltens eines HSH muss der Halter das Wohl des HSH im Auge haben. Erst durch diese vertrauensvolle Bindung kann der HSH allfällige Korrekturen seines Verhaltens durch den Menschen verstehen und einordnen.

B) Aufbau der Führigkeit

Ziel: Der HSH kann im Alter von 12 Monaten vom Halter problemlos und stressfrei 1) an der Leine geführt werden, 2) hergerufen werden und 3) zu seiner Herde geschickt werden. Er anerkennt den Halter als vertraute Autorität, lässt sich lenken und kennt seinen Namen.

Grundlage

Die Basis der Führigkeit ist (wie oben ausgeführt) eine vertrauensvolle Bindung des HSH (Welpen) an seinen Halter. Erst dadurch kann der HSH den Menschen verstehen (Kommunikation) und wird mit ihm zusammenarbeiten (Kooperation). Führigkeit darf nicht mit Unterordnung verwechselt werden. Für eine gute Unterordnung sind Hunderassen, welche sich für den Herdenschutz eignen, grundsätzlich ungeeignet.

Primäre Sozialisierung

In dieser Phase muss der Kontaktabbruch mit den Welpen bereits angelegt werden: Der Halter soll sich dann zurückziehen, wenn sich die Welpen von selbst wieder den Wurfgeschwistern oder der Mutterhündin zuwenden resp. in eine deutliche Ruhephase kommen. Der Rückzug, das Verschwinden des vertrauten Menschen, darf hier nicht mit Verlassenheit, Unruhe oder verhiertem Folgeverhalten verknüpft werden. Umgekehrt wird ab ca. der 10. Woche das Folgeverhalten ganz gezielt ausserhalb der Herde gefördert. Auf zunächst kurzen Spaziergängen an abgelegenen Orten mit dem gesamten Wurf und der Mutterhündin (sogenannte Betriebsausflüge) wird sich natürlicherweise in der ganzen Gruppe der Nachfolgeeffekt einstellen. Die spätere Leinenführigkeit wird auf diesem Verhalten aufgebaut.

Sekundäre Sozialisierung

Leinenführigkeit, Rückruf: Die Betriebsausflüge werden schrittweise durch Spaziergänge mit einzelnen Welpen ersetzt. Der Welpen hat nun bereits ein sicheres Folgeverhalten aufbauen können. Die Leine wird passiv eingeführt: Der Welpen schleppt sie zunächst, der Halter wird sie nach und nach ergreifen und ihn an der Leine führen können. Phasen mit und ohne Leine wechseln sich ab, der Welpen wird auch ohne Leine rückrufbar. Diese Einzelspaziergänge lassen sich ideal mit der Gewöhnung des HSH an seine zivilisatorische Mitwelt (siehe Kapitel 4.4) verbinden.

Zur Herde schicken: Voraussetzung dazu ist eine bereits gut aufgebaute Bindung an die Herde (siehe Kapitel 4.2). Das Bleiben des HSH bei der Nutztierherde, wenn sich der Halter entfernt, ist das Gegenteil des natürlichen Folgeverhaltens. Das Einüben dieses Verhaltens setzt neben der guten Bindung an die Herde eine gewisse Reife des Junghundes voraus. Das aufgebaute Vertrauen zwischen Halter und Welpen gilt es auch in dieser Situation aufrecht zu erhalten. Aufbauend auf dem für den Welpen bereits bekannten und stressfreien Kontaktabbruch wird er stets mit dem gleichen Hörsignal zu Herde geschickt, welches für ihn entsprechend attraktiv sein muss. Zu Beginn wird dies misslingen und der Welpen muss aktiv wieder zurück zur Herde geführt werden. Mit der Zeit wird er aus immer grösseren Distanzen zurückgeschickt werden können. Hier ist es äusserst wichtig, dass dies konsequent umgesetzt wird. Der Welpen muss den Übergang vom Kontaktabbruch zur Aufforderung, bei der Herde zu bleiben, verstehen, ansonsten droht ein Vertrauensbruch in der Hund-Halter-Beziehung. Der junge HSH darf dabei nie gestresst oder verängstigt werden, denn sonst speichert er das Bleiben bei der Nutztierherde als negative Erfahrung ab, im Gegenteil soll für den HSH das Bleiben bei der Nutztierherde stets positiv besetzt sein! Die Anwesenheit erwachsener HSH, die das korrekte Verhalten sauber zeigen, vereinfacht diesen Ausbildungsschritt wesentlich durch soziale Erleichterung.

1.4.2 Ausbildungsebene: Herdenschutzhund – Nutztier

Ziel: Der HSH kann seine genetisch angelegte Beziehungsfähigkeit zur Herde ungehindert entwickeln und zeigt ein zuverlässiges herdentreues Verhalten.

Vorgeburtsphase / Geburt / vegetative Phase

Als einzige Massnahme steht der Zuchthündin während diesen Phasen ein geeigneter, geschützter Wurfplatz im Stall bei den Nutztieren zur Verfügung (Wurfhöhle mit Sichtschutz gegen drei Seiten und gegen oben). Dadurch haben die Welpen von Beginn direkten Kontakt zu den Nutztieren mit geschützter Rückzugsmöglichkeit. Sollte eine Hündin den Wurfplatz ausserhalb des Stalls wählen, dann ist dies zu tolerieren, spätestens ab Ende der Woche 3 (vegetative Phase) muss der Wurf im Stall in einem geschützten Bereich untergebracht werden.

Primäre Sozialisierung

Ziel: Vertrautheit des HSH mit seinen Nutztieren.

Als wichtigste Massnahme gilt, dass der HSH permanent direkte Kontaktmöglichkeit zu den Nutztieren hat und ihm gleichzeitig einen geschützten Rückzugsbereich zur Verfügung steht. Vor der Wurfhöhle befindet sich ein geschützter Rückzugsbereich (mind. 4m²), zu dem den Nutztieren der Zutritt verwehrt ist. Dieser Rückzugsbereich dient auch als Spielplatz zwischen und mit den Welpen. Von hier aus erkundet der Welpe langsam seine Umgebung, zuerst den Spielplatz, dann den Stall, den Stallbereich, die Stallumgebung etc. Dieser Bereich ist für den Welpen bis 12 Wochen alt von grosser Bedeutung und er wird ihn immer wieder aufsuchen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird dem Welpen nie verwehrt, sich dort aufzuhalten, insbesondere darf er nicht gegen sein Bedürfnis aus diesem Bereich heraus zu den Nutztieren verpflanzt werden. Das kann zu einer Überforderung führen und würde seine spätere Beziehung zu den Nutztieren stören. Mit anderen Worten, die Welpen entscheiden in dieser Phase selbstständig, wo sie sich aufhalten wollen. Bleiben die Welpen im Stall, während die Nutztiere auf der Weide sind, dann sind einzelne Schafe bei den Welpen im Stall zu lassen.

Wichtig ist, dass die Welpen nur mit solchen Nutztieren Kontakt haben, die Hunde gewohnt sind und ein affektives, freundliches Verhalten den Hunden gegenüber zeigen. Nutztiere, die ein aversives Verhalten zeigen (z.B. Welpen schlagen oder stossen), sind vom Hundekontakt fernzuhalten. Die Welpen werden mit den Nutztieren, insbesondere Lämmern, interagieren und spielen. Ein Einschreiten ist nur dann nötig, wenn für die Lämmer eine erhöhte Verletzungsgefahr besteht. Alle anderen Interaktionen zwischen Welpen und Lämmern sind als Teil der Sozialisierung der HSH auf Nutztiere zuzulassen. Wenn eingegriffen wird, dann wird nicht der Welpe korrigiert oder gar gestraft, sondern sein Verhalten um- oder abgelenkt. Die positive Spielstimmung des Welpen muss auf etwas anders umgelenkt werden, eine andere Spielmöglichkeit oder einen anderen Spielpartner. Ein Strafen des Welpen würde bei diesem zu einer negativen Verbindung (Assoziation) der Strafe mit den Nutztieren führen. Ganz besonders falsch wäre es, den Welpen zu «bösen» Auen zu bringen, welche den Welpen traktieren. Betriebsausflüge (siehe Kapitel 4.1 B) vermögen auch die Spielintensität der Welpen mit Lämmern vermindern.

Sekundäre Sozialisierung

Ziel: Der HSH hat eine zuverlässige Bindung an seine Herde. Er kennt das Abbruchsignal zum Bleiben bei der Nutztierherde, er lässt sich ruhig zur Herde zurückführen, falls er sich mal davon entfernt.

Aufbauend auf der Vertrautheit, welcher der Welpen in der primären Sozialisierung entwickelt hat, wird er bereit sein, seinen bekannten und geschützten Ort der Stallumgebung mit der Herde zu verlassen. Grundsätzlich muss dies aus einem inneren Antrieb entstehen. Der Welpen kann gegebenenfalls vom Halter unterstützt werden, jedoch nie mit Zwangsmassnahmen wie Wegjagen oder Einsperren mit der Herde. Er wird von Anfang an ermuntert, mitzukommen. Er muss beim Weggehen des Halters bereits den stressfreien Kontaktabbruch kennen (siehe Kapitel 4.1 B). Ist der Welpen noch nicht reif genug, wird ihm genügend Zeit gewährt und eine Gruppe der vertrauten Nutztiere bei ihm gelassen.

Weidewechsel sind in dieser Phase wichtig und häufig zu üben, damit der HSH lernt, dass die sogenannte Herdentreue kein ortsspezifisches, sondern ein herdenspezifisches Verhalten ist. Wichtig ist, dass die Herde in dieser Phase möglichst stabil bleibt. Erst wenn der Hund ein verlässlich herdentreues Verhalten zeigt, wird auch das Verbleiben bei anderen (ebenfalls hundegewohnten) Herden geübt.

Ein vorhandenes und gut funktionierendes Hunderudel, oder mindestens ein erwachsener HSH, wird diese Schritte enorm erleichtern. Um jedoch den individuellen Entwicklungsstand des Hundes überprüfen zu können und, je nach Bedarf, an Problemen wie erhöhte Reaktivität arbeiten zu können, sollte der Junghund ab einem Alter von ca. sieben Monaten periodisch auch allein bei der Herde sein.

Stabilisierungsphase

Wichtig ist, dass jeder Wechsel der Nutztiergruppe eine Eingewöhnungszeit von rund drei Wochen bedarf, damit die Gruppe funktioniert (Phase der gegenseitigen Gewöhnung). Falls sich ein HSH bei einer Nutztiergruppe nicht wohl fühlt, dann ist stets das Verhalten der Nutztiere kritisch zu betrachten, oftmals hilft es, einzelne Nutztiere, die den HSH ablehnen, aus der Gruppe zu entfernen.

1.4.3 Ausbildungsebene: Herdenschutzhund – Hunderudel

Ziel: Der HSH kann sich in ein Hunderudel einfügen. Er kennt sowohl Kooperation als auch Konkurrenz.

Vorgeburt, Geburt, vegetative Phase, primäre Sozialisierung

Diese Phase ist massgeblich vorgegeben durch das Zuchtgeschehen auf dem Zuchtbetrieb.

Sekundäre Sozialisierung

Um seine Rudelfähigkeit zu fördern, muss der HSH eine für ihn günstige Rudelstruktur vorfinden. Er lernt dabei, sich sowohl in Konkurrenzsituationen durchzusetzen oder nachzugeben, wie auch mit anderen Hunden zu kooperieren. Der HSH bleibt somit in der Regel im gesamten Hunderudel (mit Ausnahmen zur individuellen Ausbildung siehe 4.1 A). Die Beziehungen zwischen den Hunden lässt man dabei frei entfalten, der Halter muss einzig ungünstige Rudelsituationen verhindern. Agonistische Interaktionen sind dabei normal und zuzulassen. Nur wenn ein Hund leiden sollte, und bei totaler Unverträglichkeit einzelner HSH und ernsthaften Kämpfen, wäre einer der beiden Hunde in eine für ihn günstigere Rudelsituation zu verbringen. Erkennbare Konkurrenzsituationen (z. B. Durchgang durch Engpässe, Herde auf die Weide führen, Fütterung) sind im Alltag gezielt zu üben und zu entspannen. Welpen können in der späteren sekundären Sozialisierung vorübergehend auch einzeln bei der Herde gelassen werden, um ungünstiges soziales Lernen gegenüber der zivilisatorischen Mitwelt zu kontrollieren.

1.4.4 Ausbildungsebene: Herdenschutzhund – zivilisatorische Mitwelt

Ziel: Der HSH kennt alle relevanten, belebten und unbelebten Umweltsituationen, die in seinem Alltag auftreten können. Er kann diese, wo sinnvoll, ignorieren oder aber adäquat darauf reagieren. Dabei zeigt er genügend Stresstoleranz und lässt sich nicht destabilisieren. Der HSH zeigt fremden Menschen gegenüber keine Angst- oder Meidereaktion. Der HSH ist ans Einsteigen, Fahren und Aussteigen im Auto gewöhnt.

Vorgeburtsphase, Geburt, vegetative Phase

Die Zuchthündin darf keinen starken, äusseren Stressfaktoren ausgesetzt sein. Nötig sind viel Ruhe und Geborgenheit, keine Einsätze.

Primäre Sozialisierung

Die Gewöhnung an die Umwelt muss anfänglich sehr ruhig angegangen werden, nach dem Zwiebelschalenprinzip. Der ruhende Pol ist dabei die Wurfhöhle und der geschützte Rückzugsort vor der Wurfhöhle. Ab der sechsten Woche erkunden die Welpen zunehmend den Stallbereich und später den Bereich vor dem Stall etc. Der Hund soll dabei langsam aufbauend mit all denjenigen Reizen konfrontiert werden, die im landwirtschaftlichen Betriebsalltag und im Weidegebiet auftreten können.

Akustische Reize: Ein wichtiger akustischer Reiz ist z. B. das Knallen (Schiesslärm), dabei muss mit der Gewöhnung sanft begonnen werden, denn ein Knall kann den ungewohnten Hund stark verängstigen. Das Prinzip ist immer dasselbe, der Reiz wird anfänglich nur von ferne und dann angeboten, während der Hund am Spielen oder am Fressen ist und er wird erst allmählich näherkommend ausgeführt. Die Knallgewöhnung wird auch im Rahmen der Eignungsprüfung geprüft.

Optische Reize: Als optische Reize sind z.B. flatternde Folien oder dergleichen zu verstehen. Am besten lässt man solche Reize die Hunde selbstständig erkunden, z.B. raschelnde Plastikfolie am Boden liegend, dann aufgehängt. Die Gewöhnung an das plötzliche Aufspannen eines Schirms wird auch im Rahmen der Eignungsprüfung geprüft.

Psychomotorische Förderung: Am besten ist in jedem Fall, wenn ein Hund eine Situation von sich aus erkunden und erproben kann. Dazu bietet der Halter dem Welpen entsprechende Möglichkeiten von Reizen an. Gut bewährt haben sich Klettermöglichkeiten und bewegliche Schaukeln und dergleichen, die der Hund ohne Verletzungsgefahr besteigen kann. Sie werden gerne zum Spielen benutzt und fördern die Koordination der Hunde im Gelände und die psychische Stabilität der Hunde.

Gewöhnung an fremde Menschen und Kinder: Der HSH muss grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Tagesablauf integriert und nicht davon ausgesperrt (ausgeschlossen) werden. Ab der dritten Woche kommen sukzessive fremde Menschen auf den Betrieb. Diese verhalten sich stets passiv neutral. Sie lassen eine Erkundung durch die Welpen zu und sind dabei freundlich.

Gewöhnung an Fahrzeuge: Der HSH wird in kleinen Sequenzen schrittweise an das Ein- und Aussteigen sowie das Fahren im Auto gewöhnt. Das Fahren lässt sich prima anlässlich der Betriebsausflüge mit der Welpengruppe, den Einzelausflügen mit den jungen HSH oder den Tierarztbesuchen üben. Ebenso muss der HSH an das Erscheinungsbild des fahrenden Velos gewöhnt werden, zuerst auf dem Betrieb, dann anlässlich der Einzelausflüge.

Gewöhnung an fremde Begleithunde: Ausserhalb der Herde wird der Welpen an das Mitlaufen fremder Begleithunde gewöhnt (Farbe, Aussehen, Grösse, andere Körpersprache etc.). Diese Begegnungen müssen für ihn angst- und stressfrei sein. Ideal ist, wenn die HSH zusammen mit den fremden Hunden laufen und allenfalls auch spielen. Dies fördert die Hund-Hund-Kommunikation.

Stromschläge durch Zäune: Diese müssen in der primären Sozialisierung unbedingt vermieden werden.

Sekundäre Sozialisierung

Psychomotorische Förderung: Auf Spaziergängen oder auf dem Betrieb wird der Welpen ermuntert, zunehmend schwierigere Hindernisse selbstständig zu überwinden: Erklettern von Strohballen, Überqueren von Holzbalken, Treppensteigen usw. Der Welpen wird mit dem Element Wasser vertraut gemacht.

Gewöhnung an fremde Begleithunde: Kontakte zu rudelfremden Hunden müssen ausserhalb der Herde regelmässig ermöglicht werden. Spaziergänge mit fremden Begleithunden eignen sich dazu. Der Welpen soll sich dabei entspannt zeigen können und gegebenenfalls auch freundlich und spielerisch. Mit zunehmendem Alter werden mit dem Welpen stark frequentierte Orte aufgesucht, wo er lernt, fremden Artgenossen gegenüber indifferent zu bleiben.

Gewöhnung an fremde Menschen und Kinder: Der Besuch von fremden Menschen bei der Herde, im Stall oder auf der Weide muss regelmässig unter Anwesenheit des Halters stattfinden. Die Welpen müssen freien Zugang zu den Besuchern haben und nicht durch Zäune oder Gatter daran gehindert werden. Die vertraute Beziehung mit dem Halter (siehe Kapitel 4.1) muss gewährleisten, dass die Welpen sich sofort beruhigen können und zu einer freundlichen Kontaktaufnahme fähig sind. Die fremden Personen sollen sich freundlich neutral und keine übertriebene Zuneigung zeigen. Nach relativ kurzer Zeit werden die Welpen durch den Halter wieder zu ihrer Herde geschickt.

Unüberwachte Begegnungen mit fremden Personen sollen in dieser Phase gemieden werden. Besondere Beachtung muss Zaunsituationen geschenkt werden: Es gilt zu vermeiden, dass dadurch eine Sensibilisierung auf Passanten oder Fahrzeuge ausserhalb des Zaunes eintritt.

Auf Spaziergängen an der Leine ausserhalb der Herde erlernt der Welpen sich indifferent gegenüber fremden Personen zu verhalten. Er soll dabei weder Angst- noch Meideverhalten zeigen.

Akustische und optische Reize: Gleiches Vorgehen wie oben. Zusätzlich werden auf den Spaziergängen zunehmend gezielt exponierte Orte aufgesucht: Verkehrsreiche Strassen, lärmige Baustellen, Bahnhöfe etc. Dabei gilt es stets zu beachten, dass die Belastungen den aktuellen Fähigkeiten des Welpen/Junghundes angepasst bleiben und eine Überforderung zwingend zu vermeiden ist.

Gewöhnung an Fahrzeuge: Ein aufkeimendes Interesse des Junghundes Fahrzeugen nachzurrennen, muss sofort erstickt werden. Der Halter muss aus dem Fahrzeug oder auf dem Velo bei seinen Hunden stets ein Nachrennen unterbinden können. Bei fremden Fahrzeugen muss der Halter entweder ablenken oder intervenieren.

2 Zuchtreglement (ZR) des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)

Grundsätze der Zucht von Herdenschutz hunden

2.1 Verbindlichkeit des Reglements

Dieses Zuchtreglement ist für alle Vereinsmitglieder und bezüglich sämtlichen, nachfolgend beschriebenen Zuchtaktivitäten mit Herdenschutz hunden verbindlich.

Die Auszahlung kantonaler Fördergelder für Zuchthunde und Würfe bedingt die Einhaltung der Zuchtreglemente.

2.2 Anforderungen an Züchter

Wer anerkannte Herdenschutz hunde züchten will, muss Mitglied im Verein HSH-CH sein.

Die Zucht findet ausschliesslich auf den Landwirtschaftsbetrieben von Züchtern statt, welche die Ausbildung beim Verein HSH-CH absolviert haben und durch den Verein als solche anerkannt sind.

2.3 Anforderungen an Zuchthunde

Die Zucht findet grundsätzlich innerhalb der vom Verein vertretenen Herdenschutz hunderassen statt.

Der Züchter soll nur mit solchen Herdenschutz hunden züchten, für die er im Besitz eines durch den Verein HSH-CH ausgestellten, gültigen Zuchtausweises ist (*evtl. Körausweis i.V.m. Ankörung*). Dies gilt sowohl für in der Schweiz gezüchtete wie auch für importierte Herdenschutz hunde. Würfe mit Elterntieren ohne vollständigen Zuchtausweis werden in der nationalen Datenbank registriert und publiziert, aber es werden keine Fördergelder ausbezahlt.

Grundlage des Zuchtausweises für einen Herdenschutz hund ist eine im Rahmen des Vereins HSH-CH bestandene Zuchteignungsprüfung (ZP). Das Ergebnis dieser Zuchtprüfung wird im Zuchtbuch des Vereins HSH-CH (Datenbank Breedmaster) eingetragen. Weiter verfügt jeder Zuchthund über ein DNA-Profil. Die Probeentnahme geschieht spätestens an der Verhaltens- und Formwertprüfung (VFP). Andere Zuchteignungsprüfungen der SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) sind zulässig, die Kosten sind durch den Züchter zu tragen.

Die Zuchteignungsprüfung beinhaltet eine Prüfung auf 1) Leistung der Hunde, 2) Formwert der Hunde sowie eine Abklärung 3) zum möglichen Vorliegen erbbedingter Krankheiten oder Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit oder Gesundheit. Die Prüfung auf Leistung und Formwert findet in Anwendung des Prüfungsreglements statt, die Abklärung über erbbedingte Zuchteinschränkungen erfolgt gemäss der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten, ergänzt durch vereinsinterne Weisungen.

Zur Zucht verwendet werden sollen grundsätzlich nur offiziell registrierte Herdenschutz hunde. Das Decken von offiziell registrierten Zuchthündinnen im Ausland ist möglich, solange die Deckrüden aus Arbeitslinien derselben Rasse stammen. Für ausländische Deckrüden ist ein gültiger Befund auf Hüftdysplasie (HD) erwünscht, das Mindestalter des Deckrüden soll drei Jahre betragen (massgeblich ist der Deckzeitpunkt) und er soll beschwerdefrei erscheinen.

Die gemäss diesem Reglement gezüchteten Herdenschutz hunde sind grundsätzlich zur Abgabe als arbeitende Herdenschutz hunde auf Landwirtschaftsbetrieben vorzusehen. Die Abgabe von hunden an Vereinsmitglieder und Interessenten aus Vertragskantonen ist zu priorisieren.

Das Mindestalter von Zuchthündinnen und Zuchtrüden beträgt 24 Monate (Deckakt). Zuchthunde (Hündinnen und Rüden) erreichen die obere Altersgrenze für die Zuchtverwendung mit dem vollendeten 8. Lebensjahr (massgebend ist das Alter beim Deckakt).

2.4 Zuchtausschlussgründe für Zuchthunde

Zur Zucht zugelassene Hunde können in begründeten Fällen von der weiteren Zucht ausgeschlossen werden. Dabei wird der Eintrag zur Zuchtzulassung im Zuchtbuch des Vereins (Breedmaster) mit Datum und einem Vermerk zu den Gründen beendet.

Als Gründe für den Zuchtausschluss kommen in Frage:

- erhöhte Wahrscheinlichkeit zur Vererbung von Krankheiten, Deformationen oder Wesensmängeln;
- nachhaltige Einschränkung der Einsatzfähigkeit oder Zuchtfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- wiederholte Verstösse des Eigentümers des Zuchthundes gegen die Bestimmungen dieses Reglements.

Der Zuchtausschluss wird durch die Zuchtkoordinationsstelle ausgesprochen und muss schriftlich begründet werden. Der Eigentümer des Hundes ist vorgängig dem Entscheid anzuhören.

Gegen den Entscheid der Zuchtkoordinationsstelle besteht für den Eigentümer die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer 6 beim Vorstand. Während des laufenden Verfahrens ist der Hund für die Zucht gesperrt und die Zahlung von Zuchtbeiträgen sistiert.

2.5 Anforderungen an Zuchtbetriebe

Als Zuchtstätte kommen nur Landwirtschaftsbetriebe in Frage, welche eine permanente Haltung der Herdenschutzhund zusammen mit den Nutztieren gewähren können.

Zuchtstätten benötigen die Zustimmung der Zuchtkoordinationsstelle. Zuchtbetriebe werden vorgängig des ersten Zuchtgeschehens durch den Zuchtkoordinator oder einen Zuchtwart begutachtet und allenfalls werden nötige Anpassungen definiert. Bei definitiver Eignung der Zuchtstätte erhält der Züchter die Anerkennung des Vorstandes als Zuchtbetrieb.

Der Zuchtbetrieb reicht bei jedem Wurf ein Dokument ein, welches sein Bestandestierarzt (der Züchter wählt den Tierarzt) ausgefüllt und signiert hat. Es werden dabei folgende Aspekte begutachtet (1) Zustand der Welpen, (2) Zustand der Mutterhündin, (3) veterinärmedizinische Vorsorge (Entwurmung, Impfungen, etc.) sowie (4) Markierung der Welpen (Chip). Die Vorlage des Dokumentes stellt der Verein HSH-CH zur Verfügung.

2.6 Aufgabe der Zuchtkoordinationsstelle

Das Zuchtwesen des Vereins HSH-CH wird für jede der betreuten Rassen durch die Zuchtkoordinationsstelle betreut. Pro Rasse kann die Zuchtkoordinationsstelle eine Person als Zuchtwart ernennen.

Die Zuchtkoordinationsstelle ist gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gegenüber den Züchtern und Zuchtbetrieben weisungsberechtigt. Der Zuchtwart erteilt rassespezifische Auskünfte und Beratungen.

2.7 Zuchtbestimmungen im Einzelnen

2.7.1 Vorschriften zur Paarung

Die Planung der Würfe geschieht in Eigenverantwortung. Züchtertreffen können dabei helfen, die Verpaarungen besser abzustimmen.

Wiederholungspaarungen mit denselben Elterntieren sind grundsätzlich nicht zugelassen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Zuchtkoordinationsstelle im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Züchters.

Die künstliche Besamung von Hündinnen ist erlaubt. Die Kosten trägt der Züchter.

2.7.2 Meldung der Paarungen

Der Eigentümer der Zuchthündin meldet die erfolgte Paarung und den verwendeten Deckrüden der Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH wahrheits- und datumsgetreu innerhalb von zehn Tagen.

Bestehen Hinweise, dass mehrere Rüden am Deckakt beteiligt waren, muss dies ebenfalls gemeldet werden. Die Nachkommenschaft muss in diesem Fall obligatorisch einem Vaterschaftstest unterzogen werden. Die Kosten des Vaterschaftstest gehen zu Lasten des Züchters.

Für weiterführende genetische Abklärungen gelten die jeweils aktuellen Weisungen des Vereins HSH-CH.

2.7.3 Wurfanzahl pro Jahr

Pro Zuchthündin und zwei Kalenderjahre dürfen maximal zwei Würfe anfallen (massgebend ist dabei das Wurfdatum). Über begründete Ausnahmen entscheidet die Zuchtkoordinationsstelle auf schriftlichen Antrag des Züchters.

2.7.4 Wurfanzahl pro Hündin

Pro Zuchthündin dürfen insgesamt maximal vier Würfe anfallen. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Zuchtkoordinationsstelle auf schriftlichen Antrag des Züchters.

2.7.5 Wurfanzahl pro Zuchtbetrieb

Pro Zuchtbetrieb und Kalenderjahr wird nur ein Wurf finanziell gefördert. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Zuchtkoordinationsstelle auf schriftlichen Antrag des Züchters.

Pro Zuchtbetrieb sollen zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als sechs Herdenschutzhund in Ausbildung sein, gleich welchen Alters. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Zuchtkoordinationsstelle.

Züchter mit mehr als drei Würfen oder 20 Welpen pro Jahr (betrifft sämtliche Hunderassen auf dem Betrieb) verfügen zwingend und auf eigene Kosten über die nötigen Ausbildungen nach TschV.

2.7.6 Wurfgrösse

Fallen in einem Wurf mehr als acht Welpen an, dann müssen die Welpen durch Zufüttern aufgezogen werden.

2.7.7 Meldung der Würfe

Der Eigentümer der Zuchthündin meldet der Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH das Wurfdatum sowie die Anzahl Welpen inkl. deren Namen und Chipnummer. Die Geschäftsstelle überführt die Daten in das Zuchtbuch (Breedmaster).

2.7.8 Ungeplante Würfe

Die Zucht geschieht in Eigenverantwortung. Würfe mit Elterntieren ohne vollständige Zuchtzulassung und/oder mehr als einem Wurf pro Jahr pro Zuchtbetrieb erhalten keine Förderbeiträge. Die Würfe werden in jedem Fall in der Datenbank registriert und publiziert.

2.8 Import von Herdenschutzhunden

Allfällige Importe von Herdenschutzhunden müssen vorgängig mit der Zuchtkoordinationsstelle abgesprochen werden, sofern Förderbeiträge eingeholt werden möchten. Die erfolgten Importe und das Alter der Hunde sind der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Es werden nur solche importierten Herdenschutzhunde finanziell gefördert, deren Elterntiere aus Arbeitslinien stammen, und die selbst erfolgreich im Arbeitseinsatz stehen.

Grundsätzlich ist der Import von Welpen zur Ausbildung vorzusehen. Die Zuchtkoordinationsstelle kann in begründeten Fällen den Import erwachsener Herdenschutzhunde zulassen.

2.9 Verpflichtungen

2.9.1 Eigentümer von Zuchtrüden

Der Eigentümer des Zuchtrüden ist verpflichtet:

- allfällige Einschränkungen bzgl. Belegung einzuhalten.
- Belegungen ausserhalb dieses Zuchtreglements sind unerwünscht.
- Für eine Belegung nach diesem Reglement kann keine Deckgebühr verlangt werden, sofern bereits kantonale Beiträge für das Halten von Deckrüden angemeldet sind.

2.9.2 Eigentümer von Zuchthündinnen

Der Eigentümer der Hündin ist verpflichtet:

- allfällige Einschränkungen bzgl. Belegung einzuhalten;
- gefallene Würfe innert 10 Tagen der Geschäftsstelle zu melden;
- die Weiterbildungen für Züchter gemäss dem Ausbildungsreglement zu besuchen.

2.10 Zuchtkoordinationsstelle

Die Zuchtkoordinationsstelle ist verpflichtet:

- die offiziellen Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen;
- überprüfen, ob die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.

2.11 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der Zuchtkoordinationsstelle können beim Vorstand des Vereins HSH-CH innert 30 Tagen nach Bekanntgabe (bzw. Erhalt) eingereicht werden. Gleichzeitig sind CHF 100.00 bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Am Entscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über einen Rekurs in den Ausstand. Der Vorstand kann im Zweifelsfalle eine externe Abklärung durch fachlich ausgewiesene Personen oder einen Tierarzt machen lassen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

2.12 Weisungen

Die Zuchtkoordinationsstelle ist befugt, Weisungen zu erlassen, welche zur Eliminierung erbbedingter Krankheiten dienen. Diese treten nach der Erläuterung an der Mitgliederversammlung in Kraft.

2.13 Sanktionen

Wiederholte Verstösse gegen das vorliegende Reglement werden mit einem Ausschluss aus dem Verein nach Art. 2 Abs. 3 der Vereinsstatuten geahndet.

2.14 Gebühren

Die aus diesem Reglement hervorgehenden Tätigkeiten erzeugen keine Gebühren oder Kosten für den Züchter.

2.15 Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des Vereins HSH-CH auf Antrag der Zuchtkoordinationsstelle in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

3 Ausbildungs- und Prüfungsreglement für Züchter von Herdenschutzhunden des Vereins Herdenschutzhund Schweiz (HSH-CH)

3.1 Ausbildungsverantwortlicher HSH (AV-HSH)

Ein Mitglied des Vorstandes HSH-CH ist für die Betreuung der Züchter in Ausbildung zuständig. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle betreut er die Züchter und ist Ansprechpartner.

Der Ausbildungsverantwortliche ist für die Durchführung der Züchterprüfung (Punkt 7) verantwortlich.

3.2 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung der Züchter von Herdenschutzhunden ist das qualifizierte Züchten und Ausbilden von gesunden, einsatzfähigen, leistungsstarken und gesellschaftskompatiblen Herdenschutzhunden unter eigenständiger und kompetenter Berücksichtigung der eigenen Betriebsstrukturen.

3.3 Dauer und Standorte der Ausbildung

Die Ausbildung dauert im Minimum zwei Jahre. Sie umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Ausbildung zum Herdenschutzhundehalter ist vom Verein HSH-CH vorgegeben.

Ausserhalb des Betriebes werden die Standorte nach Ausbildungszweck gewählt.

3.4 Theoretischer Teil der Ausbildung

3.4.1 Einführungskurs für Herdenschutzhundehalter (einen Tag)

Der Einführungskurs für Herdenschutzhundehalter wird vom Verein HSH-CH angeboten. Andere Kurse mit ähnlichem Inhalt sind in Absprache mit der Geschäftsstelle HSH-CH zulässig.

Voraussetzung: keine

3.4.2 Kurs 1 für Herdenschutzhundezüchter und Eigenremontierer (einen Tag)

Inhalt: Organisation des Herdenschutzhund-Wesens in der Schweiz, Grundwissen über HSH, Vorbereitung Betrieb, Ankunft Welpen, Arbeit mit Welpen, Rechte und Pflichten HSH-Halter, Entschädigungen, Ernährung, Gesundheit und Nothilfe, Ausbildung von Herdenschutzhunden und Vorbereitung EBÜ.

Voraussetzung: absolvierter Einführungskurs für Herdenschutzhundehalter.

3.4.3 Kurs 2 für Herdenschutzhundezüchter (einen Tag)

Inhalt: Organisation der Herdenschutzhund-Zucht in der Schweiz, Leistungszucht, Genetik, Vorbereitung Betrieb, Geburt, Rechte und Pflichten HSH-Halter, Entschädigungen, Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeit, Geburt, Ernährung, Gesundheit und Nothilfe, Zuchthundeprüfungen, Züchtertreffen, Wesenswissen.

Voraussetzung: absolvierter Einführungskurs für Herdenschutzhundehalter, Kurs 1 absolviert.

3.5 Praktischer Teil der Ausbildung

3.5.1 Haltung und Einsatz eigener Herdenschutz Hunde (1 Jahr)

Freiwillige Teilnahme an den Hundeproofungen gemäss dem Prüfungsreglement für Zuchthunde des Vereins HSH-CH (insgesamt zwei Tage) als Beobachter.

Folgende Hundeproofungen können besucht werden:

VFP: Ganzer Tag, um den Ablauf dieser Prüfung zu verstehen und den Unterschied zwischen einzelnen HSH zu erkennen. Der Einsatz als Figurant zur Verbesserung der Beobachtung ist möglich. Die Expertenanalyse soll helfen, Vor- und Nachteile zu erkennen, um in der Ausbildung der eigenen Hunde Gutes einzubringen und Fehler zu vermeiden.

LP: Ganzer Tag, um den Ablauf dieser Prüfung zu verstehen und den Unterschied zwischen einzelnen HSH zu erkennen. Die Einschätzung der eigenen HSH sollte nach diesem Tag möglich sein.

Voraussetzung: Der obligatorische Einführungskurs ist absolviert.

3.5.2 Ausbildung von Herdenschutz Hunden (1 Jahr)

Die Ausbildung der ersten Herdenschutz Hunde erfolgt unter einem bedarfsgerechten Mentoring des AV-HSH mit Unterstützung der Fachperson HSH-CH, die für den Betrieb zuständig ist.

Halftime Beurteilung Ausbildung: freiwilliger Praxis-(halb)-Tag, in der Regel mit einem Junghund. Betreuung und Beratung durch Verein sichergestellt.

Im Alter von circa 10 Monaten kann der Ausbildungsstand der Junghunde geprüft werden. Dies dient der Beurteilung in Hinsicht der zur absolvierenden EBÜ. Mit dieser Beurteilung soll dem Ausbildner geholfen werden, den Ausbildungsstand der HSH zu erkennen. Am Ende des Tages erfolgt eine Besprechung mit Empfehlungen, um die weitere Ausbildung bis zur EBÜ zu meistern.

Abschluss der Ausbildung der Junghunde mit der Eignungsprüfung (EBÜ).

Voraussetzung: Alle Punkte unter 6.1 und 6.2 sind absolviert.

3.6 Züchterprüfung

Der Abschluss der Züchterausbildung erfolgt mit einer Prüfung.

Form der Prüfung: Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil. Sie dauert ca. eine Stunde. Der Ausbildungsverantwortliche HSH (AV-HSH) und ein externer Experte nehmen die Prüfung ab. Der Vorstand des Vereins HSH-CH bezeichnet die externen Experten.

Inhalt der Prüfung:

Theoretischer Teil (schriftlich):

- a. Inhalte der Einführungskurse für Herdenschutz Hunde-Halter und Züchter;
- b. Kenntnisse der Reglemente und der JSV (bezüglich HS).

Praktischer Teil (mündlich):

- a. Verstehen des Ausdrucksverhalten von Herdenschutz Hunden sowie der Kommunikation zwischen Hund und Mensch, Hund und Hund sowie Hund und Schaf, dies anhand von Videoszenen, die kommentiert werden müssen.

Bewertung der Prüfungsergebnisse: Grundsätzlich wird nur das Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» abgegeben. Dazu ist folgender Ablauf einzuhalten: Der AV-HSH bewertet mit dem externen Experten die drei Prüfungsgebiete mit einer Note von 1 (schlecht) bis 6 (ausgezeichnet). Können sie sich in der Benotung nicht einigen, zählt der Durchschnitt der beiden Bewertungen. Alle Prüfungsgebiete müssen bestanden werden (mindestens Note 4), damit die Ausbildung als abgeschlossen gilt.

Wiederholung der Prüfung: Die Prüfung kann einmal nach einem Jahr wiederholt werden. Sinngemäss gilt für die praktische Ausbildung im Wiederholungsjahr der Punkt 5.2. Die folgenden Einschränkungen gelten zusätzlich:

- Der Kandidat darf nicht selbst Herdenschutz Hunde züchten.
- Der Kandidat kann nur zwei Welpen zur Ausbildung annehmen.
- Das Mentoring muss intensiviert werden.

Voraussetzung: Alle Module der Ausbildung (unkte 5 und 6) besucht (Bestätigung Ausbildungskarte) und mindestens ein eigens ausgebildeter Junghund muss die EBÜ erfolgreich bestehen.

3.7 Prüfungsnachweis

Die Geschäftsstelle trägt die Zulassung als Züchter in die Datenbank ein.

Der AV-HSH informiert das zuständige kantonale Amt über die bestandene Prüfung.

3.8 Rekurs

Gegen einen Prüfungsentscheid kann der Kandidat einen schriftlich begründeten Rekurs innert 30 Tagen beim Vorstand des Vereins HSH-CH einlegen. Gleichzeitig sind CHF 100.00 bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der Vorstand hört den Kandidaten, den AV-HSH und Experten anschliessend an. Er entscheidet, ob und wie die Prüfung ohne ein weiteres Ausbildungsjahr wiederholt werden kann. Der AV-HSH ist **es** vom Entscheid im Rekursverfahren ausgeschlossen. Der Entscheid des Vorstands ist abschliessend.

3.9 Gültigkeit der Zulassung

Die Gültigkeit ist bei regelmässiger Weiterbildung (Punkt 13 dieses Reglements) zeitlich unbegrenzt. Bei fehlender Weiterbildung wird die Zulassung für zwei Jahre sistiert und danach gelöscht. Bei Aufgabe der Haltung von HSH erlischt die Gültigkeit nach fünf Jahren. Bei Vergehen nach Tierschutzverordnung, wiederholtem Nichteinhalten der Reglemente oder anderen gravierenden Umständen kann der Vorstand die Zulassung zum Züchter aberkennen.

3.10 Organisation

Die Züchterprüfungen werden regional nach Bedarf durch die Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH organisiert. In der Regel finden sie einmal jährlich statt.

3.11 Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des Vereins HSH-CH auf Antrag des AV-HSH und/oder der Zuchtkoordinationsstelle in einzelnen Fällen Ausnahmen im Ablauf der ausserbetriebli-

chen Ausbildung von diesem Reglement bewilligen. Bei aussergewöhnlichen Umständen kann die Gültigkeit gewisser Ausbildungen und Kurse verlängert werden.

3.12 Weiterbildung

Der Vorstand des Vereins HSH-CH organisiert nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Jahre, eine Weiterbildung. Die Züchter besuchen mindestens alle vier Jahre eine Weiterbildung. Externe Weiterbildungen können angerechnet werden, sofern deren Besuch vom Vorstand als nützlich beurteilt wird. Der AV-HSH überprüft die Teilnahme der Züchter an den Ausbildungen und bittet Abwesende um schriftliche Stellungnahme.

4 Prüfungsreglement für Zuchthunde des Vereins Herdenschutzhund Schweiz (HSH-CH)

4.1 Grundsätze der Prüfungen

Jeder zur Zucht vorgesehene Hund muss eine Überprüfung zur Zuchttauglichkeit durchlaufen. Die Überprüfung muss reproduzier- und nachvollziehbar sein und die Vergleichbarkeit zwischen den Hunden gewährleisten.

4.2 Organisation der Prüfungen

Die Prüfungen werden von der Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH nach Bedarf organisiert, mindestens einmal jährlich.

4.3 Inhalt der Prüfungen

Die Prüfungen müssen die Herdenschutzhund auf ihre Einsatzeignung durchleuchten. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

4.3.1 Formwert und Wesensbeurteilung

- Formwert und Gesundheit
- Selbstsicherheit
- emotionale Stabilität

4.3.2 Leistungsbeurteilung

- Gewissenhaftigkeit beim Arbeiten
- Abwehrverhalten

4.4 Form der Prüfungen

Die Form der Prüfungen legt die Zuchtkoordinationsstelle mit den entsprechenden Zuchtwarten fest. Diese sind als Anhänge zu diesem Reglement zu führen.

4.5 Richter

Prüfungsrichter müssen ausgewiesene Erfahrungen im Nutzhundewesen mitbringen oder die Anforderungen des Reglements für Ausstellungsrichter der FCI (Fédération Cynologique Internationale) erfüllen (Beurteilung Formwert) und vertraut mit den Richtlinien des BAFU sein. Sie richten Prüfungen nach Punkt 4.1 dieses Reglements.

4.6 Daten

Die in den Prüfungen erhobenen Daten werden bei der Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH abgelegt. Die Geschäftsstelle trägt die Ergebnisse der Prüfungen in die Datenbank gemäss der Richtlinie des BAFU ein. Jeder Züchter hat das Recht, die Daten seiner überprüften Hunde zu erhalten.

4.7 Rekurse

Gegen Richterentscheide an Prüfungen, welche nicht mehr wiederholt werden können, kann innert 30 Tagen beim Vorstand des Vereins HSH-CH ein schriftlich begründeter Rekurs erhoben werden. Gleichzeitig sind CHF 100.00 bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet werden. Der Vorstand hört den betroffenen Züchter und verantwortlichen Richter unter Anwesenheit des Zuchtwarts dazu an. Am Richterentscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über einen Rekurs in den Ausstand. Der Vorstand ordnet gegebenenfalls eine Wiederholung der Prüfung an oder bestätigt den Entscheid des Prüfungsrichters. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend.

4.8 Gebühren

Die aus diesem Reglement hervorgehenden Tätigkeiten erzeugen keine Gebühren oder Kosten für den Züchter.

5 Anhang zum Prüfungsreglement für Zuchthunde des Vereins Herdenschutz Hunde Schweiz (HSH-CH)

5.1 Leistungsprüfung (LP)

5.1.1 Ziel der Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfung prüft das Arbeitsverhalten der Herdenschutz Hunde unter hauptsächlichlicher Berücksichtigung deren Wirksamkeit bei der Abwehr fremder Tiere von der Nutztierherde gemäss deren Einsatzzweck nach JSV.

5.1.2 Inhalt der Leistungsprüfung

Der Hund befindet sich mit einer Gruppe von mindestens fünf und maximal 20 Schafen. Das fremde Tier wird mit einer ferngesteuerten, fahrbaren Attrappe mit einer montierten Tierhaut simuliert, welche sich den Nutztieren und dem Herdenschutz Hund annähern kann. Die Steuerung muss von einer Person übernommen werden, die umfassende Erfahrung bei der damit verbundenen, möglichen psychischen Belastung von Hunden hat. Zuschauer und nichtbeteiligte Personen halten einen Mindestabstand von 100 m, bei eingezäuntem Gelände halten sie sich stets ausserhalb der Umzäunung auf. Nach Installation der Schafgruppe mit dem Hund wird eine Angewöhnungszeit von mindestens 10 Minuten gewährt. Der Hund soll vor Beginn der Prüfung Kontakt zur Schafgruppe aufgenommen und sich beruhigt haben. In dieser Zeit muss das ferngesteuerte Tier in einer Ecke der Weide für den Hund unsichtbar sein und sich ausser Wind befinden.

Nach der Angewöhnungszeit wird die Attrappe in Bewegung Richtung der Nutztierherde versetzt und sie beginnt eine Interaktion zu simulieren. Dabei soll zuerst ein gewisser Druck auf den Hund ausgeübt werden, gleichzeitig dem Hund aber auch Chancen zum Erfolg angeboten werden (d.h. sofortiges zurückziehen bei kommunikativem Abwehrverhalten des Hundes). In einer zweiten Phase wird die Attrappe zunehmend in direkte Richtung der Schafe gesteuert. Nach maximal 10 Minuten Belastung wird sie aus dem Blickfeld des Hundes herausgesteuert.

5.1.3 Prüfungsgelände

Das Prüfungsgelände umfasst circa 1 ha und muss die Möglichkeit aufweisen, dass die Attrappe vom Hund zu Beginn unentdeckt bleiben kann. Dies ist durch die Beachtung der Windrichtung und allenfalls durch den Aufbau entsprechender Sichtblenden zu gewährleisten.

5.1.4 Attrappe

Zur Anwendung kommt eine Tierattrappe, entweder in Form eines Wolfes, Luchses, Fuchses, Bären oder Wildschweins.

Frische Tierhaut: Grundsätzlich wird die Attrappe von einem frischtoten oder frischtot eingefrorenen Tierfell mit Kopf bedeckt. Dieses Fell darf auch im Laufe des Prüfungstages keinen Kadavergeruch entwickeln, ansonsten ist sie durch eine frische Haut zu ersetzen.

Dauerpräparate: Ebenfalls in Frage kommen kann der Einsatz von Dauerpräparaten, dabei ist aber der Geruch zu kontrollieren, bzw. eine passende, olfaktive Stimulation der Attrappe müsste eingesetzt werden.

5.1.5 Datenauswertung für die Zucht

Die Auswertung der Prüfung erfolgt auf qualitativer Ebene vor Ort durch einen Zuchtwart oder der Person, welche die Tieratruppe steuert. Die Hunde werden gemäss den folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Abwehrverhalten
- b) Gegendruck
- c) Erkundungsverhalten
- d) Herdenorientiert
- e) Stabilität

- f) Meideverhalten
- g) Fluchtverhalten

- h) Auswahl Nutztiere
- i) Verhalten Nutztiere
- j) Wetter

- k) Reaktivität gegenüber Figuranten

Die Beurteilung wird schriftlich festgehalten. Die Punkte a, b, c, d und e werden mit sehr gut / gut / teilweise / nicht vorhanden beurteilt. Die Punkte f und g mit vorhanden / teilweise / nicht vorhanden beurteilt. Die Punkte h, i und j werden als Umweltfaktoren berücksichtigt. Punkt k wird mit sehr freundlich / freundlich / zurückhaltend / misstrauisch / aggressiv / ängstlich beurteilt.

Die Zuchtwarte können weitere Punkte beurteilen und das Beurteilungsblatt dementsprechend ergänzen.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte und in Absprache mit dem Züchter entscheiden die Zuchtwarte, ob ein HSH den weiteren Weg zum Zuchthund absolvieren soll.

5.1.6 Organisation der Leistungsprüfung

Die Leistungsprüfung wird nach Bedarf durchgeführt, in der Regel einmal jährlich. Regionale Bedürfnisse sind zu berücksichtigen insbesondere auch allfällige Vorgaben zu kantonalen Modernhinke-Programmen. Um eine Prüfung zu organisieren, müssen mindestens vier Herdenschutzhunde angemeldet werden.

Die Organisation ist Sache der Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH. Die Platzwahl muss von der Zuchtkoordinationsstelle als tauglich befunden werden. Der Züchter bringt seine eigenen Nutztiere zur Prüfung mit. Hunde, welche ausschliesslich zum Schutz von Grossvieh eingesetzt werden, können individuell auf dem Heimbetrieb geprüft werden.

Nach der Prüfung des einzelnen Hundes kann der Züchter auch die Überprüfung des Einsatzes von gleichzeitig zwei Herdenschutzhunden gemäss dieser Prüfungsanlage verlangen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist möglich.

5.1.7 Voraussetzung zur Leistungsprüfung

Voraussetzung zur Leistungsprüfung sind die zuchtrelevanten und zuchtzulässigen Gesundheitsergebnisse (HD/ED).

5.2 Verhaltens- und Formwertprüfung (VFP)

5.2.1 Ziel der VFP

Die VFP bewertet die Selbstsicherheit und emotionale Stabilität der potenziellen Zuchthunde. Ausserdem werden der Körperbau, das Gangwerk und die Fellbeschaffenheit bezüglich der Eignung zum Einsatzzweck beurteilt.

5.2.2 Inhalt der VFP

Die Verhaltensüberprüfung untersucht, wie sich ein potenzieller Zuchthund in verschiedenen Situationen mit unbekannten Personen, Gruppen, Velofahrern, Hindernissen und optischen sowie akustischen Einwirkungen verhält. Damit sollen Eigenschaften wie Wesensfestigkeit und Selbstsicherheit beim Hund beurteilt werden.

Nur ein anatomisch korrekt gebauter Hund mit gutem Gangwerk kann seine Aufgabe zur Abwehr von Raubtieren an Nutztieren effizient wahrnehmen. Mittels eines detailliert erarbeiteten Beurteilungsschemas soll ein erfahrener Formwertrichter die äusseren Merkmale der potenziellen Zuchthunde beschreiben.

Wesensbeurteilung: Die Hunde werden in verschiedenen Übungen und Aufgaben beobachtet und evaluiert. Die verschiedenen Sinneswahrnehmungen der potenziellen Zuchthunde werden durch Reize stimuliert. Dabei gilt es, die Reaktivität als auch die Belastbarkeit über die Zeitspanne des Testes zu beobachten.

5.2.3 Resultat der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird unterschieden in bestanden und nicht bestanden.

5.2.4 Form

Bei der Beurteilung im Formwert steht der Aufbau des HSH im Mittelpunkt. Fehlerhafte Punkte sind bei der Zucht zu berücksichtigen. Besteht ein HSH die Formwertprüfung nicht, ist er für die Zucht ausgeschlossen.

5.2.5 Verhalten

Das Resultat und die Beurteilung des Verhaltens betrachten den HSH als Wesen. Fehlerhafte Punkte sind bei der Zucht zu berücksichtigen.

Der externe Prüfungsexperte kann im Interesse der Zucht einen HSH zu einer zweiten Prüfung anbieten. Der Halter ist auf die Fehler aufmerksam zu machen und Verbesserungs- Korrekturmassnahmen sind vorzuschlagen.

5.2.6 Endresultat

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Module mit positivem Resultat abgeschlossen werden. Besteht ein HSH beide Module nicht, ist er für die Zucht ausgeschlossen.

Der Prüfungsteil Verhalten kann einmal wiederholt werden.

Wird die Prüfung beim zweiten Mal nicht bestanden, wird der Hund von der Zucht ausgeschlossen.

5.2.7 Mindestalter des Hundes bei der VFP

Das Mindestalter des Herdenschutzhundes bei der VFP beträgt 20 Monate.

5.3 Reihenfolge der Prüfungen

Nach erfolgreichen Gesundheitsresultaten HD/ED können die Prüfungen VFP und LP je nach Terminen durchgeführt werden, es gilt keine Reihenfolge einzuhalten.

6 Weisung zum Umgang mit HD/ED Problemen in der Zucht von Herdenschutz hunden des Vereins HSH-CH

6.1 Grundlage

Der Vorstand des Vereins Herdenschutz hunde Schweiz (HSH-CH) erlässt diese Weisungen gestützt auf das Zuchtreglement (ZR).

6.2 Grundsätze

6.2.1 Organisation der Zucht

Die Zucht ist so zu organisieren, dass eine Herdenschutz hunde-Population angestrebt wird, welche Hunde mit schmerzfreien und funktionellen Gelenken und einem ausreichendem Abwehrverhalten aufweisen.

6.2.2 Vorweisung des HD/ED-Befund

Zuchthunde müssen einen HD/ED-Befund der Dysplasie-Kommission Zürich / Bern aufweisen. Ausgenommen sind nur Deckrüden im Ausland.

6.3 Bestimmungen zur Zuchtzulassung

6.3.1 Hunde

Hunde mit einem HD-Grad C dürfen nur mit einem Zuchtpartner mit HD-Grad A oder B verpaart werden. Hunde mit einem ED-Grad höher als 0 dürfen nur mit einem Zuchtpartner mit ED-Grad 0 verpaart werden.

Ein Decken mit ungeprüften Rüden im Ausland ist nur für Hündinnen mit HD-Grad A oder B möglich.

Importthunde mit HD-Grad höher als C und bestandener LP sowie VFP können auf schriftlichen Antrag des Halters in Einzelfällen für Test-Verpaarungen im Sinne der genetischen Erweiterung eingesetzt werden.

6.4 Vorgehen beim Röntgen

Das HD-/ED-Röntgen von Zuchthunden erfolgt zwischen 15 und 18 Monaten. Das Röntgen kann von jeder mit geeigneten Apparaten ausgerüsteten Klinik gemacht werden.

Nachfolgend aufgeführte Tierärzte bzw. Tierkliniken haben Erfahrung mit HSH:

- Visp: Animal Kleintierpraxis, Dr. Urs Geissbühler, 027 945 12 00
- Spiez: Vetimage, c/o Tierklinik Spiez AG, Dr. Urs Geissbühler, 079 853 55 43
- Bern: Tierspital der Uni, Dr. Urs Geissbühler, 031 631 23 15
- Luzern: Tierklinik Obergrund AG, Dr. Martin Keiser, 041 311 13 80
- Chur: Tierklinik Masans AG, Dr. Daniel Damur, 081 356 06 66
- Lausanne: Medi-Vet, Dr. Kevin Diserens, 021 616 76 16

Die Kosten dieser Untersuchungen können in gewissen Kantonen via Förderbeiträge rückvergütet werden, wo nicht anders vermerkt, gehen sie zu Lasten der Halter.

6.5 Fütterung von Welpen

Die korrekte Fütterung der Welpen hat einen positiven Effekt auf ein gesundes Wachstum. Wichtig ist das Vermeiden von Überfüttern, um Übergewicht und Skelettschäden zu vermeiden. Der abgestimmten Zufuhr von wichtigen Mineralstoffen gilt es Beachtung zu schenken. Kalk und Rohfleisch sollen vermieden werden und dürfen nicht als Hauptfutter eingesetzt werden. Zuchtwarte können Fütterungsempfehlungen erlassen, welche zu befolgen sind.